

Satzung

Freunde und Förderer der Kurt-Schumacher-Schule in Karben e.V.

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen

Freunde und Förderer der Kurt-Schumacher-Schule Karben e.V.

und ist unter dieser Bezeichnung im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Vilbel eingetragen (Geschäftsnummer 5 VR 364).

Er hat seinen Sitz in Karben und ist eine Vereinigung der Schülereltern sowie der Absolventen, Freunde und Gönner dieser Schule.

§ 2 - Zweck und Aufgabe

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere umgesetzt durch:

- Anschaffung methodisch didaktischer Materialien;
- Unterstützung kultureller Aktivitäten an der Schule, wie z. B. Projektwochen, Schüleraustausch, Theateraufführungen, Musikveranstaltungen etc.
- Unterstützung von bildungspolitischen Aktivitäten;
- Unterstützung sportlicher Initiativen und Aktivitäten;
- Prämierung besonderer Leistungen in der Schülerschaft;
- Finanzielle Unterstützung der SchülerInnen, die aufgrund familiärer, finanzieller Bedingungen sonst an Aktivitäten nicht teilnehmen könnten.

Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und dient ausschließlich der Unterstützung der Unterrichtsarbeit und der Förderung schulischer Veranstaltungen der Kurt-Schumacher-Schule.

§ 3 - Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, insbesondere die Eltern, ehemalige Schüler sowie Freunde der Schule.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der dann über die Mitgliedschaft per Beschluss entscheidet.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Wichtige Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere vereinschädliches Verhalten und zweijähriger Zahlungsverzug der Mitgliedsbeiträge. Dem Mitglied ist vom Vorstand vor der Beschlussfassung über den Ausschlussantrag Gehör zu gewähren. Gegen den Ausschluss kann Widerspruch innerhalb eines Monats nach Zustellung eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Rechte des betroffenen Mitglieds ruhen dabei bis zur endgültigen Entscheidung.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes oder von Mitgliedern mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung natürliche Personen ernannt werden, die sich um die Schule oder den Verein besondere Verdienste erworben haben.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen und muss dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat schriftlich erklärt werden.

§ 4 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 - Beiträge

Der monatliche Mindestbeitrag beträgt €2,00. Er ist halbjährlich oder jährlich im voraus zu entrichten. Der Mindestbeitrag kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit neu festgesetzt werden, wenn dies in der Tagesordnung rechtzeitig angekündigt wurde.

§ 6 - Verwendung der Beiträge und des Eigentums

Die Mittel des Vereins - Beiträge, Spenden und etwaige Gewinne - dürfen nur ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Aus der Elternspende beschaffte Gegenstände stehen im Eigentum des Fördervereins. Sie werden der Schule in der Regel als Dauerleihgaben zur Nutzung überlassen, können aber auch (ggf. mit der Auflage gem. § 525 BGB, sie nur für die Zwecke einer bestimmten Schule zu verwenden) dem Schulträger übereignet werden. Der Schulleiter hat die Gegenstände, soweit sie nicht dem laufenden Verbrauch dienen, zu inventarisieren; dabei sind Eigentümer und etwaige Zweckbindung besonders zu kennzeichnen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

Der Vorstand beruft mindestens alle zwei Jahre eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Diese entscheidet über die Richtlinien der Vereinsarbeit, beschließt über Satzungsänderungen und setzt Mindestbeiträge fest.

Die Mitgliederversammlung beschließt alle 2 Jahre über die Entlastung des Vorstandes und wählt einen neuen Vorstand.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder durch Veröffentlichung unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 10 Kalendertage. Der Vorstand kann von sich aus bei bestimmten Anlässen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zu einer Einberufung verpflichtet, wenn das von 1/5 der eingeschriebenen Mitglieder schriftlich beantragt wird.

Beschlüsse, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Vorschläge für Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen. Der Vorstand ist verpflichtet, ihm von Mitgliedern vorgelegte Satzungsänderungsvorschläge der Mitgliederversammlung vorzulegen. Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind wörtlich schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 8 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in, bis zu 5 Beisitzern und dem/der Vorsitzenden des Schulelternbeirats. Mindestens ein weiteres Mitglied des Vorstandes sollte bei der Wahl Mitglied des amtierenden Schulelternbeirates sein. Weitere Mitglieder, wie z. B. Schriftführer/in, Vertreter/in der Schülerschaft können vom Vorstand benannt werden. Bei Willenserklärungen nach außen sind mindestens zwei Vorstandsmitglieder zusammen vertretungsbefugt, d. h., im Sinne des § 26 BGB von dem/der Vorsitzenden seinem/r StellvertreterIn und dem/der KassiererIn.

Der erste Vorsitzende kann seinen Stellvertreter mit der Wahrnehmung seiner Geschäfte beauftragen. Sollte der erste Vorsitzende ausscheiden, wird die Vertretung von zwei Vorstandsmitgliedern bis zur nächsten ordentlichen Neuwahl übernommen, wobei der stellvertretende Vorsitzende automatisch den Vorsitz übernimmt. Als beratende Beisitzer ohne Stimmrecht gehören dem Vorstand der jeweilige Schulleiter und sein Vertreter sowie der Vorsitzende des Schulelternbeirats und sein Vertreter an.

Der Vorstand ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens einmal im Halbjahr einzuberufen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, ihm obliegen die Verwaltung des Vereins und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mehr als mit €200,- belasten, ist der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, selbständig befugt.

Der Abschluss der Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als €200,- belasten, bedarf der Zustimmung des amtierenden Vorstandes.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck mit einer Frist von 15 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder des Vereins anwesend sind.

Bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall des in § 2 genannten Zwecks des Vereins fällt das Vereinsvermögen in die Verfügungsgewalt des amtierenden Schulelternbeirates der Kurt-Schumacher-Schule in Karben der es ausschließlich und unmittelbar zu verwenden hat. Eine Verteilung an die Mitglieder ist nicht statthaft.

61184 Karben, den 01. März 2007